

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Geisenhofer, Maucher, Burger, Dr. Althammer, Müller (Remscheid), Höcherl, Ziegler, Franke (Osnabrück), Dr. Mikat, Dr. Jobst, Freiherr von Fircks, Braun, Dr. Fuchs, Krampe und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Wiederherstellung des Anspruchs auf Witwen- und Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt vor, die Witwen- und Waisenbeihilfe beim Tod von Schwerbeschädigten, die nicht an den Schädigungsfolgen verstorben sind und die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dem Grunde nach zu gewähren. Darüber hinaus soll der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen in bestimmten Fällen erleichtert werden.

#### **C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Für den Bund entstehen im Haushaltsjahr 1976 Mehraufwendungen in Höhe von 18,4 Millionen DM. Die Auswirkungen des Entwurfs auf die Folgejahre 1977 bis 1979 betragen (in Millionen DM):

<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
29,8	80,1	46,3

Deckungsvorschlag: 1976: Kürzung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit um diesen Betrag in mittelfristiger Finanzplanung durch Umschichtung.

Bei der Versorgung von Impfgeschädigten nach dem Bundes-Seuchengesetz ergeben sich auch Mehraufwendungen zu Lasten der Länder.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3113), wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Witwen- und Waisenbeihilfe ist auch zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Darüber hinaus kann sie gewährt werden, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht den Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten nicht zu, wenn das Bruttoeinkommen

der Witwe	das Zehnfache,
der Halbweise	das Vierfache,
der Vollweise	das Sechsfache

des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a jeweils geltenden Freibetrages für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit monatlich übersteigt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte.“

### Artikel 2

#### § 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1976

Geisenhofer  
Maucher  
Burger  
Dr. Althammer  
Müller (Remscheid)

Höcherl  
Ziegler  
Franke (Osnabrück)  
Dr. Mikat  
Dr. Jobst

Freiherr von Fircks  
Braun  
Dr. Fuchs  
Krampe  
Carstens, Stücklen und Fraktion

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz soll der bis 31. Dezember 1975 für die Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz maßgebend gewesene Rechtszustand wieder hergestellt werden.

Impfgeschädigte erhalten nach den §§ 51 ff. des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Kosten dieser Versorgung sind nach § 59 BSeuchG von den Ländern zu tragen. Durch den Gesetzentwurf werden deshalb auch die finanziellen Belange der Länder berührt. Das Gesetz bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

### II. Besonderer Teil

Nach der ab 1. Januar 1976 gültigen Fassung des § 48 Abs. 1 kann eine Witwen- und Waisenbeihilfe beim Tode von Beschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbstätigkeit um 50 bis 90 v. H. hatten, nur noch dann gewährt werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfange auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Darüber hinaus darf das Bruttoeinkommen der Witwen und Waisen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten, der ab 1. Januar 1976 bei Witwen 1 530 DM, bei Halbwaisen 765 DM und bei Vollwaisen 1 020 DM monatlich beträgt.

Die Möglichkeit zur Gewährung einer Witwen- und Waisenbeihilfe beim Tode von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 bis 90 v. H. hat der Gesetzgeber durch das Erste und Zweite Neuordnungsgesetz mit Wirkung ab 1. Juni 1960 bzw. 1. Januar 1964 geschaffen. Beim Tode von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 v. H. kann die Beihilfe seit 1. Januar 1973 gewährt werden.

Mit einer Änderung vom 18. Dezember 1975 hat der Gesetzgeber somit in eine Rechtsposition eingegriffen, auf die eine Vielzahl von Beschädigten bzw. Hinterbliebenen seit 15 bzw. 12 Jahren zu Recht vertraut. Es ist davon auszugehen, daß die Beschädigten in diesem Vertrauen auf zusätzliche eigene Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhaltes der Hinterbliebenen verzichtet haben. Eine solche in der zurückliegenden Zeit getroffene Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen, die heute weder durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung noch

durch anderweitige Maßnahmen der Betroffenen aufgefangen werden können.

Darüber hinaus wird zweierlei Recht geschaffen, weil die Hinterbliebenen von Beschädigten, die erst nach dem 31. Dezember 1975 verstorben sind, zum Teil wesentlich schlechter behandelt werden. Für eine derartige unterschiedliche Behandlung sind jedoch sachliche Gründe nicht erkennbar.

Durch die Anerkennung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. kommt zum Ausdruck, daß bei dem Beschädigten eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit vorliegt. Nach allen Erfahrungen sind diese Beschädigten, vor allem bei einem höheren Lebensalter, nur noch in Ausnahmefällen und nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand in der Lage, einen ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Beruf auszuüben. Die nur noch in beschränktem Umfange gegebene Möglichkeit für eine volle Erwerbstätigkeit wirkt sich naturgemäß im Falle ihres Todes auf die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nachteilig aus. Der nach der jüngst neu formulierten Gesetzesfassung erforderliche Nachweis einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung durch die Schädigungsfolgen läßt sich jedoch trotz dieser Sachlage in vielen Fällen nicht in der vom Gesetzgeber geförderten Form erbringen. Ein entsprechender Nachweis scheidet insbesondere an der Tatsache, daß der wahrscheinliche berufliche Werdegang des Beschädigten ohne die Schädigungsfolgen nicht anhand eindeutiger Unterlagen oder allgemein bekannter Geschehensabläufe beurteilt werden kann, sondern vielfach auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsprüfungen zurückgegriffen werden muß. Damit kann man jedoch den Verhältnissen des Einzelfalles nicht immer gerecht werden. Dies hat zur Folge, daß allein wegen des fehlenden Nachweises Ansprüche versagt werden müssen, obwohl eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß.

Die gegenwärtige Gesetzesfassung läßt es außerdem nicht zu, bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Witwe infolge der Kriegsbeschädigung ihres Ehemannes nicht unerhebliche Belastungen und Erschwernisse hinnehmen mußte und dadurch vielfach gehindert war, selbst einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und eigene Versorgungsansprüche zu erwerben.

Da nach allen Erfahrungen bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. die Versorgung der Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt ist, besteht keine Veranlassung, in jedem Einzelfall einen entspre-

chenden konkreten Nachweis zu fordern. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen offensichtlich keine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung vorliegt, kann ein Versorgungsanspruch im Rahmen des gegebenen Ermessens durch eine Einkommensgrenze entsprechend der vor dem 1. Januar 1976 maßgebend gewesenen Regelung sinnvoll ausgeschlossen werden.

Der vorgesehene Nachweis im Einzelfall erfordert umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen der Versorgungsämter und führt zu erheblichen Verzögerungen der Entscheidungen. Die Hinterbliebenen erhalten daher ihnen zustehende Versorgungsleistungen erst längere Zeit nach dem Tode des Beschädigten und sind in der Zwischenzeit vielfach auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angewiesen. Derartige Auswirkungen sind jedoch sozialpolitisch nicht vertretbar.

Letztlich kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß der geforderte Nachweis im Einzelfall die Länder zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand zwingt, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielbaren Ergebnis steht.

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 48 BVG ist eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu versagen, wenn zwar im Einzelfall der Nachweis einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Versorgung der Hinterbliebenen durch die Folgen der Schädigung erbracht ist, das Bruttoeinkommen der Witwen und Waisen jedoch bestimmte Grenzbeträge übersteigt. Eine derartige Regelung ist jedoch mit dem nach entschädigungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Versorgungsanspruch nicht vereinbar. Sofern durch einen gesetzlich geschützten Tatbestand nachweisbar ein wirtschaftlicher Schaden der Hinterbliebenen entstanden ist, muß es als Aufgabe des Staates bzw. der Gemeinschaft erachtet werden, einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich zu gewähren. Eine entsprechende Versorgungsleistung darf jedenfalls nicht mit der Erwägung versagt werden, der Lebensunterhalt der Hinterbliebenen sei durch Einkünfte, die vielfach auf der eigenen Arbeitsleistung oder Initiative der Hinterbliebenen beruhen und damit in keinem Zusammenhang mit dem Tode des Beschädigten stehen, sichergestellt. Für derartige Bedürfnisprüfungen ist unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 BVG aufgestellten Grundsatzes im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts grundsätzlich kein Raum. Die Versagung eines Versor-

gungsanspruchs auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen könnte allenfalls dann als gerechtfertigt erachtet werden, wenn die Einkünfte erheblich über dem Durchschnittseinkommen der gesamten Bevölkerung liegen. Die derzeitige Einkommensgrenze wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht.

Die gegenwärtige Regelung zwingt darüber hinaus zu einer Entziehung bereits zuerkannter Versorgungsansprüche, wenn die Einkünfte der Hinterbliebenen auch nur geringfügig über den maßgebenden Bemessungsbetrag hinaus steigen. Daher können auch nur unbedeutende Verbesserungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hinterbliebenen einen nachhaltigen Eingriff in den erreichten Lebensstandard zur Folge haben. Derartige Ergebnisse sind jedoch sachfremd, weil die erzielte wirtschaftliche Besserstellung der Hinterbliebenen regelmäßig auf ihrer eigenen Initiative beruht und deshalb nicht auf die Anspruchsgrundlage zurückwirken darf.

### III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil

#### A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die Mehraufwendungen an Bundesmitteln betragen im Jahre 1976 rd. 18,4 Millionen DM. Die Auswirkungen auf die Folgejahre stellen sich wie folgt dar:

1977	1978	1979
29,8	80,1	46,3.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können im Rahmen der Versorgung der Impfgeschädigten nach dem Bundes-Seuchengesetz Kosten für die Haushalte der Länder verursachen, deren Höhe nicht geschätzt werden kann. Die Mehraufwendungen sind jedoch sicher unbedeutend. Die finanziellen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.

#### B. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Mehraufwendungen entfallen ausschließlich auf die Gewährung zusätzlicher laufender Versorgungsleistungen und werden in den Konsum fließen. Bei der geringen Höhe der Mehraufwendungen sind jedoch weder nachhaltige Einwirkungen auf die Konsumfrage noch Einflüsse auf die Preissteigerung zu erwarten.

